

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

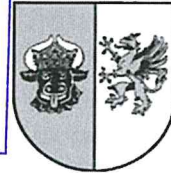
Stadt Strasburg (Um.)

Eingang:

03. Juni 2024

Unterschrift Bgm.:

Beständigkeit:



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Strasburg (Uckermark)
Der Bürgermeister
Schulstraße 1
17335 Strasburg (Um.)

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 116-24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 28.05.2024

Bebauungsplan Nr. 14 „Walkmühler Weg“ der Stadt Strasburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der hinsichtlich des Immissionsschutzes überarbeiteten Unterlagen ergehen aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft hinsichtlich der eingereichten Planung folgende Hinweise:

Klimaschutz

Bauleitplanung und insbesondere mit ihr einhergehende Flächenversiegelung sowie Generierung von zusätzlichem Individualverkehr ist klimarelevant (vgl. Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557). § 13 Klimaschutzgesetz (KSG) bzw. § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist daher in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst die konkreten (auch mikroklimatischen – insb. höhere Umgebungstemperaturen durch Versiegelung) und sodann – überschlägig – die globalen Auswirkungen zu ermitteln sind; dies ist nach hiesiger Auffassung nicht erfolgt und daher – zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit der Planung – nachzuholen (vgl. Schlacke, „Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem“, NVwZ 2022, 905).

Der Planungsentwurf verhält sich nur gar nicht zu den konkreten und im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden klimaschutzrechtlichen Fragestellungen und kommt letztlich (ohne dezidierte Ermittlungen) zu dem Ergebnis, dass „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vom Vorhaben“ nicht zu erwarten sind oder klimatische Themen gar keine Rolle spielen (vgl. 2.2.6 und 3.4 der Begründung). Die Problematik des zu erwartenden gesteigerten individuellen Verkehrs wurde nicht berücksichtigt. Auch die zusätzliche Flächenversiegelung bleibt bei der klimatischen Gesamtbetrachtung weitestgehend unbeachtet, da in diesem Zusammenhang lediglich plakativ auf die sich aus § 1a Abs. 2 BauGB ergebene „Bodenschutzklausel“ verwiesen und die GRZ (0,3) begrenzt wurde (vgl. 6.1.2).

Kompensatorische Maßnahmen, um klimaschädlichen Auswirkungen insgesamt wirksam entgegenzutreten, sind dem Planungsentwurf nicht zu entnehmen (genau genommen fehlt es bereits an deren Ermittlung).

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Insoweit verstößt dieser Planungsentwurf gegen § 1a Abs. 5 BauGB, wonach im Rahmen der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. Der B-Plan wäre demnach in Ermangelung der ausreichenden Ermittlung klimaschädlicher Folgen und einer weitestgehend ausgebliebenen entsprechenden Abwägung nicht genehmigungsfähig.

Für Fragen steht Ihnen Herr Reimann (0385-588 69 500) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter